Eventrecht kompakt

Mandy Risch • Andreas Kerst

Eventrecht kompakt

Ein Lehr- und Praxisbuch mit Beispielen aus dem Konzert- und Kulturbetrieb



Mandy Risch Kanzleikooperation Eventlawyers Schwarzwaldstr. 9–11 79117 Freiburg

Friedrichstr. 133 10117 Berlin risch@eventlawyers.de Andreas Kerst Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin andreas.kerst@bmf.bund.de

ISBN 978-3-540-72461-2 e-ISBN 978-3-540-72462-9 DOI 10.1007/978-3-540-72462-9 Springer Dordrecht Heidelberg London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2009

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Gewidmet unseren Eltern und Schwestern für den steten Rückhalt

Vorwort

Aufgrund der besonderen beruflichen und privaten Nähe der Autoren zu verschiedenen Orchestern, Musikern, Bands, Künstlern und Veranstaltungsfirmen stellte sich schon früh die Frage, wie ein Event rechtskonform gestaltet wird. Ein Blick auf die bestehenden Publikationen zeigte, dass in diesem jungen Rechtsgebiet noch Bedarf an einem praktisch ausgerichteten Lern- und Handbuch besteht. Nach den vielfältigen Erlebnissen der Kanzleikooperation Eventlawyers mit ORSO - The Rock Symphony Orchestra entschlossen sich die Autoren an einem sonnigen Ostseetag das Vorhaben zu wagen. Zielsetzung war ein leicht lesbares Lern- und Handbuch für alle Kulturschaffenden, um sie durch dieses Werk bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Angesprochen sind ebenfalls Studierende und Auszubildende der Eventbranche, um sie möglichst frühzeitig mit den Problemfeldern vertraut zu machen.

Ohne lange Ausdauer und vielfältige Unterstützung ist die Erstellung eines solchen Kompendiums nicht möglich. Die Autoren bedanken sich daher bei Angelika Paul, Konrad Bechler und Jana Litzbarski für die wissenschaftliche Mitarbeit an einzelnen Kapiteln. Bei Cornelia Bettendorf, Sarah Schlösser, Marco Fortenbacher und Dr. Holger Jäckel bedanken wir uns für die kritische Durchsicht der Texte und die höchst verlässliche Gesprächsbereitschaft. Ebenfalls gilt unser Dank Rene Trommer für das geduldige und sorgfältige Layouten der Texte und Grafiken. Dank schulden wir auch PD Dr. Wolfram Risch für die breit gefächerte Unterstützung und vielen anderen, die uns vielfältige Anregungen bei der Präsentation der abgewandelt authentischen Fallbeispiele gaben. Genannt seien vor allem das Tanztheater Jena und das gesamte ORSO-Team mit seinem künstlerischen Leiter, Dirigenten, Arrangeur und Komponisten Wolfgang Roese.

Wir hoffen, mit diesem Werk einen Beitrag zu Ihrem rechtskonformen Event zu leisten, damit aus wunderbaren Ideen auch tatsächlich ein erfolgreiches Event wird

Für Anregungen und Ergänzungen sind wir jederzeit offen. Das Buch lebt von Ihren praktischen Erlebnissen. Anregungen senden Sie bitte an folgende Adresse: risch@eventlawyers.de. Nun bleibt uns nur noch viel Spaß und Energie beim Lesen und Studieren zu wünschen.

Das Buch ist auf dem Rechtsstand von Dezember 2008.

Mandy Risch & Andreas Kerst

Freiburg im Breisgau und Berlin im März 2009

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Vertrags- und Haftungsrecht	5
Zweites Kapitel: Arbeitsrecht	79
Drittes Kapitel: Handels- und Gesellschaftsrecht	113
Viertes Kapitel: Gewerblicher Rechtsschutz	149
Fünftes Kapitel: Medienrecht	241
Sechstes Kapitel: Internetrecht	255
Siebtes Kapitel: Recht der GEMA	281
Achtes Kapitel: Versicherungsrecht	301
Neuntes Kapitel: Öffentliches Recht	363
Zehntes Kapitel: Steuerrecht	427
Elftes Kapitel: Zoll und Einfuhrumsatzsteuer	461
Sachverzeichnis	475

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Vertrags- und Haftungsrecht	5
A. Einleitung	
B. Grundlagen des Vertragsrechts	
I. Vertragsschluss	
II. Stellvertretung	14
III. Beendigung von Verträgen	20
IV. Verjährung	23
C. Vertragsbeziehungen	
I. Veranstalter - Künstler	28
II. Veranstalter - Hallenbetreiber	34
III. Veranstalter - Besucher	
IV. Veranstalter - Vorverkaufsstelle	41
V. Veranstalter - Eventagentur	46
VI. Veranstalter - Künstleragentur/Manager - Künstler	48
VII. Veranstalter - Sponsor	52
VIII. Veranstalter - Subunternehmer	
D. Leistungsstörungen	
I. Grundlagen	58
II. Veranstalter - Künstler	
III. Veranstalter - Hallenbetreiber	
IV. Veranstalter - Besucher	
V. Veranstalter - Sponsor	71
E. Durchsetzung der Ansprüche	
I. Außergerichtliche Streitbeilegung	
II. Gerichtliche Durchsetzung	
F. Allgemeine Geschäftsbedingungen	
I. Vorteile von AGB	
II. Einbeziehung der AGB	
III. Inhaltskontrolle der AGB	75

Zweites Kapitel: Arbeitsrecht	79
A. Rechtsquellen des Arbeitsrechtes	80
I. Arbeitsrechtliche Gesetze	
II. Tarifverträge	
III. Betriebsvereinbarungen	82
IV. Arbeitsvertrag	82
V. Verhältnis der arbeitsrechtlichen Rechtsquellen zueinander	
VI. Checkliste	
B. Anwendungsbereich des Arbeitsrechtes	85
I. Arbeitnehmereigenschaft	85
II. Arbeitnehmerähnliche Personen	87
C. Überblick über das Individualarbeitsrecht	88
I. Begründung des Arbeitsverhältnisses	88
II. Die Lohnzahlungspflicht	95
III. Haftung im Arbeitsrecht	
IV. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	107
D. Arbeitsschutzrecht	112
Drittes Kapitel: Handels- und Gesellschaftsrecht	113
A. Einführung	
B. Grundbegriffe	
C. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften	117
D. Personengesellschaften	117
I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
II. Die offene Handelsgesellschaft (OHG)	124
III. Kommanditgesellschaft	130
E. Kapitalgesellschaften	131
I. GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung	132
II. MoMiG	138
III. Limited	138
IV. Verein	140
Viertes Kapitel: Gewerblicher Rechtsschutz	149
§ 1 Urheberrecht	149
A. Einleitung.	
B. Urheberrecht	
I. Voraussetzungen des Urheberrechts	
II. Inhalt des Urheberrechts	
III. Schranken des Urheberrechts	
C. Verwandte Schutzrechte	
I. Leistungsarten	
II. Rechte des ausübenden Künstlers	
III. Rechte des Veranstalters	
IV. Rechte des Veranstanters IV. Rechte des Sendeunternehmens	
V Schranke der verwandten Schutzrechte	170 177

	D. Lizenzen: Urheber- und Leistungsschutzrecht im Rechtsverkehr	
	I. Urheberrecht	
	II. Verwandte Schutzrechte	
	E. Rechtsschutz bei Verletzungen des Urheber- und Leistungsschutzrechts	
	I. Zivilrechtliche Ansprüche	182
	II. Strafbarkeit	188
	F. Recht am eigenen Bild	190
	I. Bildnis	191
	II. Erkennbarkeit	191
	III. Verbreitung und öffentliche Schaustellung	191
	IV. Einwilligung	
	IV. Ausnahmen	
§ 2	2 Wettbewerbsrecht	195
	A. Grundlagen des Wettbewerbsrechts	195
	I. Gegenstand und Bedeutung des Wettbewerbsrechts	195
	II. Wettbewerbsrechtliche Nebengesetze	196
	III. Europäische Entwicklung	
	B. Generalklausel - Verbot unlauteren Wettbewerbs	197
	I. Wettbewerbshandlung	
	II. Unlauterkeit	
	III. Bagatellklausel	
	C. Arten von Wettbewerbsverstößen	
	I. Irreführende Werbung	
	II. Vergleichende Werbung	
	III. Unzumutbare Belästigung	
	IV. Rufschädigung	
	V. Ausbeutung fremder Leistungen	
	VI. Behinderungswettbewerb	
	D. Sanktionen	
	I. Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch	
	II. Schadensersatz	
	III. Strafrechtlich Sanktion	
	E. Verfahren zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche	
	I. Abmahnung	
	II. Einstweilige Verfügung	
	F. Werbeselbstkontrolle	
	1. Weldesclustrolludie	223
8 3	3 Markenrecht	. 224
8 -	A. Einleitung	
	B. Markenschutz und andere Schutzrechte	
	I. Markenformen	
	II. Registermarke / Benutzungsmarke	
	III. Andere Schutzrechte	
	C. Überblick zur Deutschen Markenanmeldung	
	I. Grundzüge zum Eintragungsverfahren	
	1. Grandzage zam zimagangsvertamen	450

II. Formelle und materielle Erfordernisse	231
III. Widerspruchsverfahren	
D. Folgen einer Markenrechtsverletzung	
E. Einblick in das internationale Markenrecht.	236
I. Gemeinschafts-/EU-Marke	
II. IR-Marke	
Fünftes Kapitel: Medienrecht	241
A. Einleitung	241
B. Überblick über die Medienrechtsgebiete	
I. Presserecht	
II. Rundfunkrecht	
III. Filmrecht	
IV. Internetrecht	
C. Rundfunkrechtliche Fragen rund um die Kulturveranstaltung	
I. Werbung im Rundfunk	
II. Kurzberichterstattung durch Fernsehveranstalter	
D. Presserechtliche Fragen rund um die Kulturveranstaltung	
I. Wahrheitsgemäße Berichterstattung	
II. Zutrittsrecht zu öffentlichen Events	
III. Trennung von Werbung und redaktionellem Teil	
E. Medienzivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten	
I. Der Anspruch auf Gegendarstellung	
II. Der Anspruch auf Unterlassung	
III. Der Anspruch auf Berichtigung	
IV. Anspruch auf Schadensersatz	
Sechstes Kapitel: Internetrecht	255
A. Einleitung	
I. Rechtsgrundlagen	
II. Internetrechtliche Fragen rund um das Event	
B. Grundlagen des Internetrechts	
I. Zielsetzung des TMG	
II. Begriffsbestimmung der Telemedien	
III. Begriffsbestimmung des Dienstanbieters	
IV. Herkunftslandprinzip in Abgrenzung zum Territorialprinzip/	
Schutzlandprinzip	258
C. Rechtliche Vorgaben bei der Gestaltung der Website	
I. Impressumspflicht	
II. Haftung beim Setzen von Links	
III. Urheberrechtsverletzung wegen fremden Contents	
D. Domainstreitigkeiten.	
I. Überblick	
II. Streitigkeit gegen und um die Domain	
III. "Verbotene" Domainnamen"- Grenzen freier Formulierbarkeit	
E. Beweissicherung	

Siebtes Kapitel: Recht der GEMA	281
A. Einführung	281
B. Urheber- und Leistungsschutzrecht	282
C. Verwertungsgesellschaften	
I. Die GEMA	
II. Die GVL	
D. Tarife	
I. Live-Tarife	
II. Tarife für die Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern	
III. Schadensersatz	
IV. Lizenzerwerb für Veranstalter	
V. Einsparungsmöglichkeiten für Veranstalter	
v. Emsparungsmognenkenen für veranstatter	291
Achtes Kapitel: Versicherungsrecht	301
§ 1 Gesetzliche Versicherung – Künstlersozialversicherung	301
A. Grundlagen der Künstlersozialversicherung	
B. Die Abgabepflicht der Unternehmer	
I. Künstler und Publizist im Sinne des KSVG	
II. Kreis der abgabepflichtigen Unternehmer	
III. Künstlersozialabgabe (KSK-Abgabe)	
IV. Mitwirkungspflichten der Unternehmer	
V. Sanktionen	318
VI. Durchführung und Überwachung der Versicherung:	240
3. KSVG-Novelle	318
C. Anmelde- und Auskunftspflichten selbstständiger Künstler und	
Publizisten	
I. Kreis der Versicherten	
II. Versicherungsfreiheit	321
III. Berufsanfänger	322
IV. Beginn, Dauer und Ende der Versicherungspflicht	322
V. Beiträge	323
VI. Auskunfts- und Meldepflichten	323
VII. Sanktionen	
	226
§ 2 Versicherungen als Teil des Risikomanagements	
A. Risk Management im Eventbereich	
B. Grundlagen des Versicherungsvertragsrechtes	
I. Vertragstypische Pflichten	
II. Zustandekommen des Versicherungsvertrages	
III. Vorvertragliche Anzeigepflichten	
IV. Prämienzahlung	
V. Verletzung vertraglicher Obliegenheiten	
VI. Herbeiführung des Versicherungsfalles	
C. Versicherungen im Eventbereich	
I. Haftpflichtversicherung	349

II. Elektronik-Versicherung	
III. Veranstaltungsausfall-Versicherung	. 357
IV. Shortfall-Guarantee-Versicherung	
V. Versicherungsmarkt für die Veranstaltungsbranche	. 359
Neuntes Kapitel: Öffentliches Recht	
A. Einführung	. 363
I. Regelungsbereiche und öffentliche Sicherheit.	
II. Regelungsinstrumentarien	
B. Versammlungsrechtliche Vorgaben	
I. Anmeldungspflicht und Versammlungsfreiheit	
II. Voraussetzungen für die Anmeldungspflicht	
C. Gewerberechtliche Vorgaben	
I. Gewerbe in Abgrenzung zur künstlerischen Tätigkeit	
II. Stehendes Gewerbe	
III. Volksfeste	.372
IV. Messen, Ausstellungen und Märkte	
V. Reisegewerbe	
VI. Zuverlässigkeit	
D. Schankerlaubnis und Belehrungsbescheinigung gem. § 42 IfSG	
I. Schankerlaubnis	
II. Belehrungsbescheinigung gem. § 42 IfSG	. 377
E. Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)	. 378
I. Alters- und Zeitgrenzen nach dem JschG	. 378
II. Jugendgefährdende Veranstaltungen	380
III. Alkoholische Getränke, Rauchen, Tabakwaren	
IV. Bekanntmachungspflicht der Veranstalter	
V. Straf- und Bußgeldvorschriften	. 381
F. Umweltrechtliche Vorgaben: Natur- und Drittschutz	.381
I. Überblick über das Ümweltrecht	. 382
II. Naturschutz	. 383
III. Drittschutz	
G. Sondernutzungsgenehmigung und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis.	397
I. Sondernutzungsgenehmigung	
II. Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis	.401
H. Vorgaben zur Zusammenarbeit mit Behörden	.403
I. Zusammenarbeit als Auflage	. 403
II. Polizei	. 405
III. Sanitätsorganisationen	. 406
IV. Verkehrsbetriebe	
J. Baurechtliche Vorgaben	
I. Baugenehmigung	
II. Unterfall: Nutzungsgenehmigung	.414
III. Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung	
IV. Herstellungs- und Ausführungsgenehmigung bei fliegenden Bauten	.425

Zehntes Kapitel: Steuerrecht	427
A. Einleitung	
B. Die Besteuerung des Veranstalters nach Steuerarten	
I. Einkommensteuer	
II. Körperschaftsteuer	
III. Bauabzugsteuer	439
IV. Gewerbesteuer	
C. Die steuerliche Behandlung von Künstlern	
I. Der Künstler als Arbeitnehmer	
II. Der Künstler als freiberuflicher Mitarbeiter	444
III. Beschränkte Steuerpflicht ausländischer Künstler	
IV. Besondere Steuervergünstigungen für Künstler	
D. Umsatzsteuer	449
I. Persönliche Steuerpflicht (Unternehmereigenschaft)	
II. Sachliche Steuerpflicht	
III. Steuerbefreiungen	
IV. Steuersätze	
V. Vorsteuerabzug	
VI. Ausländische Künstler	
E. Vergnügungssteuer	
F. Sponsoring	458
Elftes Kapitel: Zoll und Einfuhrumsatzsteuer	
A. Einleitung	461
B. Allgemeines zum Zollrecht	
I. Definition des Zollgebietes	
II. Begriff der Ware	
C. Zollamtliche Überwachung	
D. Überblick relevanter Zollverfahren	
E. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	
F. Vorübergehende Verwendung	
I. Allgemeine Voraussetzungen	
II. Verfahren	
III. Voraussetzungen der Bewilligungserteilung	470
IV. Gegenstände der vollständigen und teilweisen Einfuhrabgaben	
befreiung	
G. Ausfuhrverfahren	
H. Einfuhrumsatzsteuer	473
Sachvarzaichnis	175

Literaturverzeichnis

Bei Kommentaren und Gemeinschaftswerken sind in den Fußnoten jeweils die Bearbeiter mit zitiert.

Achterberg, Norbert/Püttner, Günter/Würtenbeger, Thomas (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, ein Lehr- und Handbuch, Band I Wirtschafts-, Umwelt-, Bau-, Kultusrecht, 2. Auflage Heidelberg 2000.

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. unter Mitarbeit von Clemens Schröder, Marieke Otto, Ingo Schild: Grundlagen zur Einsatzplanung, Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen, 4. Auflage Köln Februar 2004.

Baumbach, Adolf/Hopt Klaus J./Merkt, Hanno: Handelsgesetzbuch, Kommentar, 32. Auflage München 2006.

Beier, Dietrich: Recht der Domainnamen, 2004.

Büscher, Wolfgang/Dittmer, Stefan/Schiwy, Peter (Hrsg.): Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht, Kommentar, 1. Auflage München 2008.

Deutsche Rentenversicherung Bund, Summa Summarum: – Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen Ausgabe 4/2007, Schwerpunktausgabe Künstlersozialversicherung, Berlin, Stand 06.07.2007.

Dreier, Horst (Hrsg.): GG-Kommentar, Band I – Art. 1-19, Tübingen 1996.

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage München 2006.

Ebling, Klaus/Schulz, Marcel: Kunstrecht, 1. Auflage München 2007.

Eisenmann, Hartmut/Jautz, Ulrich: Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (mit 55 Fällen und Lösungen), 6. Auflage Heidelberg 2006.

Enders, Theodor: Beratung im Urheber- und Medienrecht, 3. Auflage Bonn 2008.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht: 8. Auflage München 2008.

Fechner, Frank: Medienrecht, 9. Auflage Tübingen 2008.

Fezer, Karl-Heinz/Hefermehl, Wolfgang: Markenrecht, 3. Auflage München 2001.

Finke, Hugo/Brachmann, Wolfgang/Nordhausen, Willy: Künstlersozialversicherungsgesetz (Kommentar), 3. Auflage München 2004.

Finkelnburg, Klaus/Ortloff, Karsten-Michael: Öffentliches Baurecht, Band II: Bauordnungsrecht, Nachbarschutzrecht, Rechtsschutz, 5. Auflage München 2005.

Fischer, Hermann Josef/Reich, Steven A.: Der Künstler und sein Recht, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage München 2007.

Funke, Elmar/Müller, Günter: Handbuch zum Eventrecht, 2. Auflage Köln 2003.

Gesellschaftsrecht für die Praxis 2008: Memento Rechtshandbücher, Freiburg 2007.

Götting, Horst-Peter: Wettbewerbsrecht, 1. Auflage München 2005.

Grashoff, Dieter: Steuerrecht 2009, 5. Auflage München 2009.

Grunewald, Barbara: Gesellschaftsrecht, 5. Auflage Tübingen 2002.

Güllemann, Dirk: Veranstaltungsmanagement und Recht - Vertrags- und Haftungsfragen bei Veranstaltungen, Events, Messen und Ausstellungen, 4. Auflage Neuwied 2007.

Harke, Dietrich: Urheberrecht - Fragen und Antworten, 2. Auflage Köln 2001.

Harte-Bavendamm, Henning/Henning-Bodewig, Frauke: UWG Kommentar, 1. Auflage München 2004.

Heckmann, Dirk: juris Praxiskommentar-Internetrecht, 1. Auflage Saarbrücken 2007.

Hefermehl, Wolfgang/Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim: Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 24. Auflage München 2006.

Hettich, Matthias: Versammlungsrecht in der kommunalen Praxis, Grundlagen - Eingriffsnormen - Rechtsschutz, Berlin 2003.

Homann, Hans-Jürgen: Praxis-Handbuch Musikrecht, Berlin, Heidelberg 2007.

Hueck, Goetz/Windbichler, Christine: Gesellschaftsrecht, 20. Auflage München 2003.

Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II, Grundrechte, München 2007.

Huff, Martin W.: Einige Rechtsfragen bei der Veranstaltung von Konzerten, VuR 3/1990, S. 166 ff.

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo: GG-Kommentar, 9. Auflage München 2007.

Kirchhof, Paul (Hrsg.): EStG KompaktKommentar, 8. Auflage Heidelberg 2008.

Kittner, Michael: Arbeits- und Sozialordnung 2008, 33. Auflage Frankfurt am Main 2008.

Kitzberger, Ralf: Veranstaltungsrecht, München 2005.

Kniesel, Michael: Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, NJW 1996, S. 2601 ff.

Koch, Frank: Internetrecht, 2. Auflage 2005.

Koch; Hans-Joachim: Umweltrecht, 1. Auflage Neuwied 2002.

Köhler, Helmut/Piper, Henning: Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, 3. Auflage 2002.

Koller, Ingo/Roth, Wulf-Henning/Morck, Winfried: Handelsgesetzbuch, 6. Auflage München 2007.

Kröger, Detlef/Hoffmann, Dirk: Rechtshandbuch zum E-Government, 2005.

Künstlersozialkasse: Informationsschrift Nr. 4 zur Künstlersozialabgabe (Kb - 0152 - 01/2007).

Künstlersozialkasse: Kurzinformation zur Künstlersozialabgabe – Veranstaltungen und Künstlersozialabgabepflicht, Stand 09/2005.

Löhr; Volker/Gröger, Gerd: Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, Kommentar zur Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV 2005), 2. Auflage Frankfurt am Main 2006.

Manssen, Gerrit (Hrsg.): Telekommunikations- und Multimediarecht, Berlin 2007.

Medicus, Dieter: Bürgerliches Recht, 20. Auflage Köln Berlin München 2004.

Meixner, Oliver/Steinbeck, Rene: Das neue Versicherungsvertragsrecht, München 2008.

Moser, Rolf/Scheuermann, Andreas (Hrsg): Handbuch der Musikwirtschaft, 6. Auflage Starnberg 2003.

Neil, Georg Weiland/ Poser, Ulrich: Sponsoringvertrag, 3. Auflage München 2005.

Nikles, Bruno W./Roll, Sigmar/Spürck, Dieter/Umbach, Klaus: Jugendschutzrecht, 2. Auflage München 2005.

Palandt, Otto (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Auflage München 2007.

Paschke, Marian: Medienrecht, 2. Auflage Berlin 2001.

Pluschke, Ulrike: Kunstsponsoring – Vertragliche Aspekte, Berlin 2005.

Poser Ulrich: Konzert- u. Veranstaltungsverträge, München 2007

Preuss, Frank: Versicherungen in der Veranstaltungsbranche, in: Frank Haase/Walter Mäcken (Hrsg.), Handbuch Event-Management, 2. Auflage München 2005.

Priester, Hans-Joachim/Mayer Dieter: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band III (GmbH), 2. Auflage München 2003.

Rehbinder, Manfred: Urheberrecht, 13. Auflage München 2004.

Sachs, Michael: GG-Kommentar, 4. Auflage München 2007.

Schack, Haimo: Kunst und Recht – Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht, Köln 2004.

Schack, Haimo: Urheber und Urhebervertragsrecht, 3. Auflage 2005.

Schmid Matthias/Wirth Thomas: Urheberrechtsgesetz, Handkommentar, Baden-Baden 2004.

Scholtz, Lothar: GEMA, GVL & KSK, 3. Auflage Bergkirchen 2007.

Spindler, Gerald/Schmitz, Peter/Geis, Ivo: TDG, Teledienstegesetz, 2. Auflage München 2004.

Stadler, Thomas: Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage Berlin 2005.

Steckler, Brunhilde: Grundzüge des IT-Rechts, 2. Auflage München 2006.

Steiner, Udo (Hrsg): Besonderes Verwaltungsrecht, ein Lehrbuch, 8. Auflage Heidelberg 2006.

Steuerrecht für die Praxis 2008: Memento Rechtshandbücher, Studienausgabe, 4. Auflage Freiburg 2008.

Stöckel, Maximilane/Lücken Uwe: Handbuch Marken und Designrecht, 2.Auflage Berlin 2006.

Tipke, Klaus/Lang, Joachim: Steuerrecht, 18. Auflage Köln 2005.

Ulmer, Peter/Brandner, Hans Erich/Hensen, Horst-Diether: AGB-Recht, Kommentar zu den §§ 305 - 310 BGB und zum Unterlassungsklagegesetz, 10. Auflage Köln 2006.

Waldner, Wolfgang/Schweyer, Gerhard/Wörle-Himmel, Christof: Der eingetragene Verein München 2006.

Wanckel, Endress/Nitschke, Kai: Foto- und Bildrechte, München 2004.

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht, München 2002.

Weyers, Hans-Leo/Wandt, Manfred: Versicherungsvertragsrecht, 3. Auflage München 2003.

Witte, Peter (Hrsg.): Zollkodex, Kommentar, 4. Auflage München 2006.

Witte, Peter/Wolffgang, Hans-Michael (Hrsg.): Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 5. Auflage Herne 2007.

Wussow, Rober-Joachim: Verkehrssicherungspflichten bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen, VersR 2005, S. 903 ff.

Abkürzungsverzeichnis

Nicht hier aufgeführte Gesetzesabkürzungen werden im Buchtext erläutert.

a.A. anderer Ansicht bzw. anderer Auffassung

a.F. alte Fassung

a.a.O. am angeführten/angegebenen Ort

Abs. Absatz

AG Amtsgericht, Aktiengesellschaft AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AKM Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger

Alt. Alternative

AMMRE Anstalt mechanisch-musikalische Rechte GmbH

Anm. Anmerkung

Art. Artikel (einer Rechtsnorm)

AZ: Aktenzeichen

Bd. Band (eines Verlagswerkes)
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

in Zivilsachen

Bspw. beispielsweise

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzw. beziehungsweise CD Compact Disc

CD-ROM Compact Disc Read Only Memory

d.h. das heißt

DAT Digital Audio Tape

DJ Disc Jokev

DMV Deutscher Musikverleger-Verband DPMA Deutsches Patent- und Markenamt

DRM Digital Rights Management

DVD Digital Versatile Disc

Ebenda Wie angegeben

e.V. eingetragener Verein

EG Europäische Gemeinschaft

EG-Vertrag Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Einf. Einführung

E-Mail Elektronische Mail

E-Musik Ernste (klassische) Musik

ErfK Erfurter Kommentar
EStG Einkommenssteuergesetz
etc. et cetera (und so weiter)

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

Europäische Union

EUR EURO europäisch

EU

EWR Europäischer Währungsraum

f. Folgend

ff. Fortfolgend

Fn. Fußnote

Form. Formular

FS Festschrift

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GDT Genossenschaft Deutscher Tonsetzer

GebrMG Gebrauchsmustergesetz

gem. gemäß

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische

Vervielfältigungsrechte

GeschmMG Geschmacksmustergesetz

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG GmbH-Gesetz grds. grundsätzlich

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschriftenreihe)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil

(Zeitschriftenreihe)

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H.

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

h.M. Herrschende Meinung in Rechtslehre bzw. Rechtssprechung

HAP Händlerabgabepreis HGB Handelsgesetzbuch

i.d.R. in der Regel

i.S.d. im Sinne desi.S.v. im Sinne von

i.V.m. in Verbindung mit

inkl. inklusive Kap. Kapitel

KG Kammergericht bzw. Kommanditgesellschaft

KSVG Künstlersozialversicherungsgesetz

KUG Kunsturhebergesetz

LG Landgericht
LP Langsielplatte
m.E. meines Erachtens

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

MarkenG Markengesetz

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschriftenreihe)

MMR Multimedia und Recht (Zeitschriftenreihe)

n.F. neue Fassung (eines Gesetzes)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschriftenreihe)

NJW-RR NJW-Rechtssprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschriftenreihe)

Nr. Nummer

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGR OLG-Report (getrennt für die verschiedenen Oberlandesgerichte)

PA Public Address PartG Patentgesetz

PC Personal Computer

PVV Positive Vertragsverletzung bzw. Positive Foderungsverletzung

r. rechtskräftig

RBÜ Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der

Literatur und Kunst

RGZ Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichsgerichts in

Zivilsachen

Rn. Randnummer

s. siehe

S. Seite (in der Fußnote) oder Satz (bei Rechtsnormen)

S. auch siehe auch s.o. siehe oben s.u. siehe unten

SigGSignaturgesetzsog.so genanntStGBStrafgesetzbuchstt.strittig bzw. streitig

TV Television

TVG Tarifvertragsgesetz
u.a. unter anderem
u.ä. und ähnliches
u.U. unter Umständen

UFITA Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht

(Zeitschriftenreihe)

umst. umstritten

U-Musik Unterhaltungsmusik
UrhG Urheberrechtsgesetz
USA United States of America

usw. und so weiter

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. vom v.a. vor allem

VDM Verband Deutscher Musikschaffender

VerlG Verlagsgesetz

VEVA Verein zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte

vgl. vergleiche

VuR Verbraucher und Recht (Zeitschriftenreihe)
VUT Verband unabhängiger Tonträgerunternhemen

WahrnG Wahrnehmungsgesetz
WCT WIPO Copyright Treaty

WIPO World Intellectual Property Organization

WUA Welturheberrechtsabkommen

z.B. zum Beispiel
z.T. zum Teil
z.Z. zur Zeit
Ziff. Ziffer

ZPO Zivilprozessordnung

ZPÜ Zentralstelle für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht

zzgl. zuzüglich

Einleitung

"Ausverkauft" - elf Buchstaben, die für jeden Veranstalter und Künstler enorm bedeutsam sind. Dieses Wort kann nur erklingen, wenn hinter den Kulissen erfolgreich gearbeitet wurde. Neben einem gelungenen Projektmanagement müssen alle Beteiligten fehlerlos agieren. Dazu gehört auch, dass Künstler, Veranstalter, Eventagenturen, Künstlermanager, Kulturämter und diverse Subunternehmer die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten, um nicht leichtfertig das gesamte Event in Gefahr zu bringen. Ein wesentlicher Faktor für gute Einnahmen und ein volles Haus ist eben auch ein solides Rechtswissen.

Das Eventrecht als Querschnittsmaterie mehrer Rechtsgebiete hat in der Welt der Rechtsberatung eine relativ junge Nische erobert. Nach den Entwicklungen der 60er, 70er und 80er Jahre des letzten Jahrhunderts stellte sich eine deutliche Professionalisierung in der Veranstaltungsbranche ein. Gut organisierte Hallenbetriebe samt Technik und Personal werden den Veranstaltern mittlerweile nur mit juristisch präzisen Verträgen überlassen.

Der Markt ist größer, vielschichtiger und auch stetiger geworden. Mit einem geschätzten Volumen von ca. 60 – 65 Milliarden EURO allein im Bereich der Firmenveranstaltungen wächst er jährlich und ist heute schon bei vielen Wirtschaftsunternehmen der zweithöchste Ausgabenblock.¹ An Universitäten, Fachhochschulen und Privatakademien werden mittlerweile Studiengänge zum Kulturmanager, Kulturberater, International Event Organiser, Veranstaltungstechniker und Eventmanager angeboten, um eine Erfolgssteigerung und Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Veranstaltungen zu garantieren.

Mit der Professionalisierung und Vergrößerung des Marktes ist die Eventbranche aber auch anonymer und härter geworden. Verträge werden nicht mehr per Handschlag besiegelt und Probleme nicht "wie unter Freunden" gelöst. Vielmehr wachsen Veranstaltungsagenturen zu großen Unternehmen heran, die sich neue Felder erschließen und Heerscharen von Selbständigen, Angestellten und Freelancern ernähren.

Es gibt kaum noch reine Kunst- oder Sportveranstaltungen, vielmehr steht der Eventcharakter stets im Mittelpunkt. Auch ist das Mäzenatentum des 21. Jahrhunderts geprägt von einer intensiven Verbrüderung zwischen Wirtschaft und Kultur. Wirtschaftsunternehmen haben sowohl zur Außendarstellung als auch im

Veranstaltungsplaner.de-Studie 2008 - Basisinformationen zum Veranstaltungsmarkt in Deutschland der Vereinigung Deutscher Veranstaltungsorganisatoren e.V. Berlin in Zusammenarbeit mit der TU Chemnitz.

Rahmen interner Fortbildungsveranstaltungen ein erhöhtes Interesse daran individuell und medientauglich aufzutreten, um sich von ihren Mitbewerbern abzuheben. Sie bedienen sich daher gern der bewährten Mittel Sport, Kunst und Prominenz. Aufgrund leerer öffentlichen Kassen, insbesondere im Bereich des Kultursponsorings, sind die Geförderten sogar dringend auf Unterstützung seitens der Wirtschaft angewiesen.

Tabelle 1: Spannweite aller Rechtsgebiete

Klassischen Phasen des Projektmanagements bei der Organisation eines Events	Zuordnung der Rechtsgebiete	Beispiele
Konzeptphase Ideenfindung Situationsanalyse Zielfixierung/Konzeptfindung	Verfassungsrecht Markenrecht Internetrecht Urheberrecht	Kunst- und EigentumsfreiheitVeranstaltungsnamen sichernDomain sichernFoto- und Bildrechte
Vorbereitungsphase Projektteam Arbeitspakete Kosten-/Finanzierungsplan Termin-/Ablaufplan Outsourcing	Vertragsrecht Arbeitsrecht Versicherungsrecht Öffentliches Recht Zollrecht Medienrecht Wettbewerbsrecht Internetrecht Urheberrecht	 Vertragsgestaltung Arbeitsverträge schließen Versicherungen abschließen behördliche Genehmigungspflicht Zollanmeldungen vornehmen Werbung/Marketingkonzept
Durchführungsphase Projektrealisierung Termineinhaltung Kostenüberwachung Risikomanagement	Haftungsrecht Versicherungsrecht Vertragsrecht Recht der GEMA Arbeitsrecht Medienrecht	 Haftungsfälle Schadensmeldung Vertragserfüllung Anmeldung der Veranstaltung Arbeitsschutz Zutrittsrechte der Presse/ Medien
Nachbereitungsphase Aftershowparty Projektdokumentation Ergebniskontrolle Abschlussrechnung/-bericht Arbeitszeugnisse	Medienrecht Steuerrecht Recht der KSK Vertragsrecht Versicherungsrecht Arbeitsrecht Öffentliches Recht	 Presseberichterstattung Steuern abführen/erklären KSK-Abgabe abführen Rechnungen bezahlen Schadensabwicklung Arbeitszeugnisse erstellen Verwendungsnachweise bei Projektförderung

Letztlich tritt mit der Professionalisierung und der damit einhergehenden Anonymisierung immer auch das Recht mit seinen gesetzlichen Vorgaben in Erscheinung. Denn mit einer immer größeren Spezialisierung, Vernetzung und dem stetig wachsenden Finanzvolumen der Eventbranche steigt auch das Konfliktpotenzial. Streitigkeiten werden mittlerweile schnell vor Gericht ausgetragen, auch wenn die Gerichte vielfach mit den Besonderheiten im Veranstaltungsbereich wenig vertraut sind.

Das führt dazu, dass entsprechend dem alten Sinnspruch "Vorsorge ist besser als Nachsorge" häufig Anwälte die gesamte Planung und Durchführung von Events rechtlich begleiten. Dieses Buch will dazu beitragen, dass die Beteiligten im Sinne eines guten Risikomanagements wichtige Grundlagen des Vertrags-, Haftungs- und Versicherungsrechts verinnerlichen. Künstler, Veranstalter und Eventagenturen sollten ihre verfügbare Zeit und Energie ihrem Event widmen und nicht für unvorhergesehene oder unabgesicherte Risken verwenden. Deshalb wird die gesamte Spannweite aller Rechtsgebiete, die vor, während und nach einem Event betroffen sind, in Tabelle 1 systematisch aufbereitet.

Die aufgezählten Rechtsgebiete spielen in den einzelnen Stufen eines Eventprojekts eine große Rolle. Diesem Aufbau folgt das Buch weitestgehend. Ferner wurde eine Vielzahl von Fällen mit Falllösung, Beispielen, Tabellen und Grafiken eingebaut, um die Thematik anschaulicher darzustellen.

Die Autoren hoffen mit dem dargebotenem Gesamtüberblick Ihre künstlerische und gestalterische Kompetenz durch eine rechtliche Dimension zu ergänzen.

Erstes Kapitel: Vertrags- und Haftungsrecht

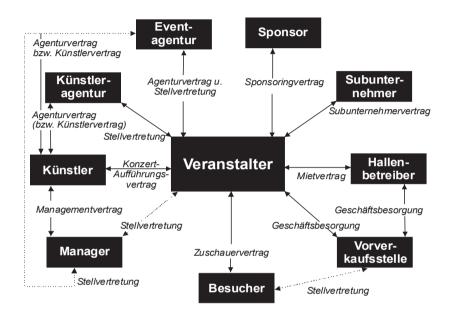


Abb. 1: Rechtsbeziehungen bei Veranstaltungen

A. Einleitung

Den Kernbereich des Eventrechts bildet das Vertragsrecht. Das oben dargestellte Schaubild lässt deutlich werden, wie viele Personen bei einer Veranstaltung beteiligt sein können. Diese Beteiligten treffen in den verschiedensten Konstellationen vertragliche Vereinbarungen miteinander, so dass sich ein komplexes Netz rechtlicher Beziehungen ergibt. In der Mitte steht der Veranstalter, bei dem letztendlich alle Fäden faktisch zusammen laufen.

Viel zu häufig wird die Bedeutung des Vertragsrechts **unterschätzt** und ein Vertrag **per Handschlag** besiegelt. Gerade bei unklaren oder mündlichen Verträgen besteht die Gefahr, dass Beweisprobleme im Falle von Leistungsstörungen

auftreten. Das Vergaberecht bietet viel Gestaltungsspielraum, um die eigene Rechtsposition durch geschickte Vertragsformulierungen zu verbessern.

Die Spanne der veranstaltungstypischen Verträge reicht vom Konzert oder Aufführungsvertrag, Künstlervertrag, Agenturvertrag und Managementvertrag im Umfeld des Künstlers bis hin zum Sponsoringvertrag zwischen dem Veranstalter und zahlungskräftigen Werbepartnern. Der Veranstalter schließt mit dem Betreiber des Veranstaltungsortes einen Hallenmietvertrag. Weiterhin verpflichtet er in Subunternehmerverträgen Licht- und Tontechnikbetriebe, Caterer, Sicherheitskräfte, Garderobenpersonal und andere Subunternehmer. Auch die Besucher stehen in einem vertraglichen Verhältnis zum Veranstalter, dem Besucher oder Zuschauervertrag.

Die Vorverkaufsstelle ist mit dem Veranstalter vertraglich durch den Vorverkaufsvertrag verbunden.

Die genaue Unterscheidung und Abgrenzung der diversen Vertragsverhältnisse ist bedeutsam, da das Prinzip gilt: "Jeder muss in seinem eigenen Vertragsverhältnis bleiben". Das heißt, grundsätzlich, nur die jeweiligen Vertragspartner haben einen Anspruch auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Beispiel: Der Konzertveranstalter V hat bei der Eventagentur A die junge Opernsängerin S für ein großes Konzert gebucht. Ob V den Vertrag mit der Künstlerin S oder mit der Eventagentur A geschlossen hat, hängt davon ab, ob S und die Agentur ihre Zusammenarbeit rechtlich als Agenturvertrag oder als Künstlervertrag geregelt haben.

Ausnahme vom obigen Grundsatz ist der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, bei dem Dritte auf Grund des Vorliegens besonderer Umstände in den Schutzbereich eines Vertrages zweier anderer Parteien einbezogen werden. Relevant wird dies im Eventbereich im Verhältnis zwischen Veranstalter und Hallenbetreiber. Hier können die Besucher und Mitwirkenden, die sich in dem Veranstaltungsort aufhalten und daher den von ihm ausgehenden Risiken ausgesetzt sind, gegebenenfalls eigene Schadensersatzansprüche erwirken, obwohl sie selbst in keinem Vertragsverhältnis mit dem Hallenbetreiber stehen.

Nach der Abgrenzung der aufgezeigten veranstaltungstypischen Verträge sind diese rechtlich unterschiedlichen **Vertragstypen** zuzuordnen. Diese Qualifizierung ist von Bedeutung, wenn Probleme und Schwierigkeiten in der Abwicklung der Verträge entstehen und Regressansprüche geltend gemacht werden.

Beispiel: Am Konzertabend erscheint die Sängerin S überraschend nicht wie vereinbart, da sie sich auf Grund eines Buchungsfehlers doppelt verpflichtet hatte. V muss das Konzert absagen, da er so kurzfristig keinen gleichwertigen Ersatz finden kann. Ihm entsteht durch den Konzertausfall neben dem Prestigeverlust ein enormer finanzieller Schaden durch die Kosten für die Hallenmiete, Technik, Personal u.a.

Erbringt ein Beteiligter seine Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß, handelt es sich um eine so genannte **Leistungsstörung**. Dann kann der Vertragspartner - gegebenenfalls unter Einhaltung bestimmter weiterer Vorga-

ben wie Mahnung oder Fristsetzung - von dem Vertrag zurücktreten bzw. Nacherfüllung, Aufwendungsersatz oder Schadensersatz verlangen.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Kriterien sind abhängig von den jeweiligen Vertragstypen.

Zum obigen Beispiel: Die Voraussetzungen, unter denen V Schadens- und Aufwendungsersatz verlangen kann, bestimmen sich somit nach der rechtlichen Qualifizierung seines Vertrages.

Neben der Komplexität der Beteiligungsverhältnisse macht der **Fixschuld-charakter** der Leistungen im Eventbereich die Vertragsverhältnisse besonders störanfällig. Die Leistungen der Beteiligten dienen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und müssen daher bis zu einem ganz bestimmten, fixen Termin vor oder während der Produktion erbracht werden. Später ist die Erbringung der Leistung sinnlos. Tritt die Sängerin S nicht auf oder liefert etwa ein Technikbetrieb die Licht- und Tontechnik nicht am Veranstaltungstag, sondern erst einen Tag später, kann das Event nicht stattfinden. Die schweren Folgen von verspäteten oder mangelhaften Leistungen - Veranstaltungsabsage, Mehrkosten - treffen zunächst den Veranstalter, der sich dann wieder mit den Beteiligten (im Innenverhältnis) hinsichtlich der sog. Regressansprüche auseinander setzen muss. Deshalb ist es für ihn wichtig, Kenntnisse im Vertragsrecht aufzuweisen und die Übersicht zu bewahren.

Wer die entsprechenden Kenntnisse besitzt ist jedoch nicht erst im Störfall, sondern bereits bei Vertragsschluss im Vorteil. Der im Vertragsrecht herrschende Grundsatz der Privatautonomie ermöglicht den Parteien die freie Gestaltung ihrer Verträge. Das bedeutet, in gewissen Grenzen können die dispositiven gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen modifiziert werden.¹ So kann der juristisch bewanderte Verhandlungspartner insbesondere die eigene **Haftung** durch geschickte **Vertragsgestaltung** und auf Kosten des anderen Beteiligten mindern.

¹ Palandt/Heinrichs, vor § 104 BGB, Rn. 1.

Tabelle 1: Veranstaltungstypische Vertragsarten

Vertrag	Vertragstypus	Beziehung
Konzert Aufführungsvertrag	Werkvertrag oder Dienstvertrag	Veranstalter - Künstler
Künstlervertrag		Veranstalter/Eventagentur - Künstler
Agenturvertrag	Makler- oder typen- gemischter Vertrag bzw. Werkvertrag	Veranstalter - Eventagentur Künstler - Künstleragentur
Managementvertrag	Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungs- elementen	Künstler - Manager
Zuschauer Konzertbesuchervertrag	Werkvertrag mit mietrechtlichen Aspekten	Veranstalter - Besucher
Subunternehmervertrag	Werkvertrag oder Dienstvertrag	Veranstalter - Subunternehmer
Raumüberlassungs- vertrag	Mietvertrag mit dienst-, werk- und geschäfts- besorgendem Charakter	Veranstalter - Hallenbetreiber
Kartenvorverkaufs- vereinbarung	Handelsvertretervertrag oder entgeltlicher Geschäfts- besorgungsvertrag	Veranstalter/Hallenbetreiber - Vorverkaufsstelle
Sponsorvertrag	Typengemischer Vertrag	Veranstalter - Sponsor
kein Vertragsverhältnis → kein Leistungsanspruch g (außer bei Eigenveranstaltun		Besucher - Künstler

² Hier ist der Künstler gleichzeitig auch Veranstalter und trägt damit die Veranstalterpflichten.

B. Grundlagen des Vertragsrechts

Im Vertragsrecht sind folgende grundlegende Kenntnisse, die beim Abschluss und der Abwicklung von Verträgen zu beachten sind, unabdingbar.

I. Vertragsschluss

Fall 1: Der Konzertveranstalter V will für ein Konzert der Rockband 3zwanzig Licht- und Tontechnikequipment anmieten und erkundigt sich bei dem Technikverleih T. Als dieser sich nach einigen Preisverhandlungen bereit erklärt, ihm das Equipment kostengünstig für 5.000 € zur Verfügung zu stellen, erteilt er T sofort eine entsprechende Bestätigung. Ist diese Bestätigung bereits als Vertragsschluss zu werten?

Fall 2: Die V-GmbH als Tourneeveranstalter bietet durch ihren Geschäftsführer V dem örtlichen Veranstalter Ö-GmbH per Handy die Band 3zwanzig für eine Veranstaltung am 10.05.2008 auf einem Schloss gegen eine Gage in Höhe von 15.500,- € inkl. Umsatzsteuer an. Zusätzlich wird über die Nebenpflichten wie Gebietschutzklausel, Umsetzung der Bedingungen des Technical Rider und Auszahlungszeitpunkte verhandelt. Zwei Tage später bestätigt der Geschäftsführer V per SMS gegenüber dem Geschäftsführer Ö. Wurde wirksam ein Vertrag geschlossen?

Ein Vertrag ist ein gegenseitiges Rechtsgeschäft, das auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs gerichtet ist. Für beide Vertragsparteien resultieren daraus Rechte und Pflichten. Verträge sind einzuhalten ("pacta sunt servanda"). Das heißt, ist ein Vertrag erst einmal geschlossen, ist er bindend und kann nicht ohne weiteres von einer der Vertragsparteien einseitig und ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei aufgelöst werden.³ Deshalb sollte auf den Vertragsinhalt genaues Augenmerk gelegt werden.

1. Angebot und Annahme

Ein Vertrag kommt zustande durch die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen der Vertragsparteien, dem Angebot und der Annahme.⁴

Das **Angebot**, auch als Antrag bezeichnet, ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung zur Schließung eines Vertrages. Der Gegenstand und der Inhalt eines Vertrages müssen dabei so bestimmt oder bestimmbar angegeben sein, dass die Annahme durch ein einfaches "Ja" erfolgen kann.⁵

³ Palandt/Heinrichs, vor § 145 BGB, Rn. 1 und 4a.

⁴ Siehe Palandt/Heinrichs, vor § 145 BGB, Rn. 1.

⁵ BAG NJW 06, 1832/1833; Palandt/Heinrichs, § 145 BGB, Rn. 1.

Falllösung 1: Durch die Erklärung des T, er könne V das Equipment für insgesamt 5.000,- € zur Verfügung stellen, gibt T ein Angebot ab.

Wer ein Angebot abgibt, ist so lange daran gebunden, bis es ihm gegenüber abgelehnt oder nicht rechtzeitig angenommen worden ist, außer er hat diese Gebundenheit ausgeschlossen durch Formulierungen wie "freibleibend" oder "ohne obligo" (§ 145 BGB).⁶

Die **Annahme** ist eine einseitige, in der Regel empfangsbedürftige Willenserklärung, in der der Empfänger des unterbreiteten Angebots dieses Angebot vorbehaltlos bejaht.

Fortsetzung Falllösung 1: Die Annahme des V ist in der Bestätigung zu sehen, in der er ausdrücklich seine Zustimmung zum Angebot des T über 5.000,- € erklärt.

Sofern die Annahme nicht ausnahmsweise formbedürftig ist, muss sie nicht ausdrücklich oder gar schriftlich erfolgen. Es reicht aus, wenn sie durch schlüssiges Verhalten, etwa durch das Bewirken oder Entgegennehmen der Leistung, zum Ausdruck gebracht wird.⁷ Schweigen genügt grundsätzlich nicht.⁸

Die einzige Ausnahme hierzu stellt das **sog. Kaufmännische Bestätigungsschreiben** (KBS) dar. Im Handelsverkehr gilt der Grundsatz, dass der Empfänger eines KBS unverzüglich widersprechen muss, wenn er den Inhalt des Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will.⁹ Für den Eventbereich bedeutet dieses, dass alle Unternehmer, die wie ein Kaufmann selbständig in größerem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen, Empfänger und Absender eines KBS sein können.

Falllösung 2: Die V-GmbH und die Ö-GmbH sind Kaufmann Kraft Gesetzes aufgrund der Rechtsform. Da V in einem zeitlich unmittelbaren Zusammenhang, nämlich nur 2 Tage später, die getroffenen Absprachen aus der vorherigen Vertragsverhandlung per SMS eindeutig zusammengefasst hat, ist ein Vertrag zwischen der Ö-GmbH und V-GmbH nach den Grundsätzen des Kaufmännischen Bestätigungsschreibens (KBS) zustande gekommen, sofern der Geschäftsführer Ö nicht unverzüglich widerspricht. Ohne Wirkung wäre das KBS, wenn der V das Verhandlungsergebnis bewusst unrichtig oder entstellt wiedergegeben und damit arglistig gehandelt hätte. Die Beweislast hierfür trägt die Ö-GmbH.

Ein mündliches Angebot auch per Telefon kann nur sofort angenommen werden. Bei einem schriftlichen Angebot setzt sich die gesetzliche Annahmefrist aus der Zeit für die Übermittlung des Angebots, Bearbeitungs- und Überlegungszeit sowie der Rückübermittlungszeit zusammen (§ 147 BGB).¹⁰

⁶ Siehe auch Fischer/Reich, § 8 Rn. 21.

⁷ So Palandt/Heinrichs, § 147 BGB, Rn. 1 f.

Medicus, Rn. 52; a.A. Homann, Praxishandbuch Musikrecht, S. 159 - danach kann in seltenen Ausnahmefällen bloßes Schweigen eine Willenserklärung sein - (BGH NJW 1995, 1281 m.w.N; BGH NJW 1996, 920).

⁹ Palandt/Heinrichs, § 147 BGB, Rn. 8 ff.

¹⁰ Siehe auch Palandt/Heinrichs, § 147 BGB, Rn. 6.

Wird ein Angebot nur mit Änderungen angenommen, gilt dies als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot (§ 150 Abs. 2 BGB).

Die Ankündigung oder Bewerbung eines Events auf Plakaten, in Zeitungen oder Katalogen stellt allerdings kein Angebot des Veranstalters an alle potenziellen Besucher dar, sondern ist lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe der rechtsverbindlichen Willenserklärung (sog. invitatio ad offerendum). Der Veranstalter kann sich gegenüber den interessierten Besuchern erst nach Sichtung des Saalplans für das gewünschte Ticket in der entsprechenden Kategorie rechtsverbindlich verpflichten. Folglich macht das Angebot der Besucher und der Veranstalter nimmt es an, wenn er diesem das Ticket ausstellt. Hintergrund ist, dass sich der Veranstalter nicht vorher gegenüber allen interessierten Besuchern verpflichten kann bzw. will, ohne Gefahr zu laufen bei ausverkauftem Haus den übrigen Besuchern ansonsten schadensersatzpflichtig zu sein.

2. Vorverhandlung und Vorvertrag

Fall 3: Künstler K und die Eventagentur A haben sich zufällig während der Internationalen Kulturbörse in Freiburg an einem Stand getroffen und sind sich über den Abschluss eines Agenturvertrages sehr schnell einig geworden, da K sich hiervon vermehrt Auftrittsmöglichkeiten erhofft. Für einen ausführlichen schriftlichen Vertrag ist die Zeit zu kurz, so dass die wichtigsten Vertragspunkte zumindest in einem "Heads of Agreement" handschriftlich notiert und gegenseitig unterschrieben wurden. Sie vereinbarten, den ausführlichen Vertrag in den folgenden Wochen von dem Anwalt der Eventagentur ausformulieren zu lassen. Ist K bei A bereits unter Vertrag?

In der Praxis werden häufig kurze Vorverträge geschlossen, die zunächst die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bis zum späteren Abschluss des vollständigen Vertrages bilden sollen. Vorverträge verpflichten zum Abschluss eines späteren Hauptvertrages. Vorverträge erfordern daher einen beidseitigen Bindungswillen der Parteien, der nicht nur einer Absichtserklärung ähnelt. Die Überschrift des Vertragswerks als Vorvertrag, "Letter of Intent" oder als "Head of Agreement" ist für die Auslegung beider Willenserklärungen nicht von allzu großer Bedeutung, zumal im Eventbereich verschiedene Formulierungen Verwendung finden, obwohl ihre Bedeutung unklar und branchenbezogen ist. Direkt übersetzt bedeutet "Letter of Intent" lediglich "Absichtserklärung", während im Filmbereich diese Formulierung als rechtsverbindliche Regelung verstanden wird.¹¹ Mithin sollten die Überschriften trotz zunehmendem Anglizismus nicht unreflektiert verwendet werden.

Unabhängig aller Formulierungen muss der sog. Vorvertrag die wesentlichen Punkte des Hauptvertrages bereits enthalten bzw. bestimmen.¹²

¹¹ Homann, Praxishandbuch Musikrecht, S. 162.

¹² Palandt/Heinrichts, vor § 145 BGB, Rn. 19.